

Verhüllungsverbot: Ein Grundsatzproblem schaffen, um ein Scheinproblem zu bekämpfen

Von Dr. iur. Stefan Schlegel*

Ein Verhüllungsverbot, wie es in der Schweiz per Volksinitiative eingeführt werden soll, ist ein frontaler Angriff auf die Funktionsweise der klassischen Freiheitsrechte. Würden die Argumente, mit denen das Verbot gerechtfertigt wird, auf andere Lebensbereiche übertragen, so würde der Schutzbereich der Freiheitsrechte zerbröseln.

Oberflächlich betrachtet könnte man die Vollverschleierungs-Initiative als ein zeitgeistiges Ärgernis abtun. Sie betrifft ein erfundenes Problem, für dessen Lösung sie zwar höchstwahrscheinlich kontraproduktiv wäre. Weil das Problem aber kaum existiert, sind auch die unbeabsichtigten kontraproduktiven Effekte der Initiative vernachlässigbar. Vordergründig beschränkt sich der Schaden, den die Initiative anrichten wird, also auf den fremdenfeindlichen, ausschliessenden, gegen Diversität gerichteten Diskurs, den sie befeuert, und auf die Unkultur der symbolischen Verfassungsgebung.

Aber die Initiative könnte nur dann einigermaßen harmlos bleiben, wenn es gelänge, die Argumente, mit denen sie gerechtfertigt wird, im praktisch irrelevanten Kontext der Vollverschleierung in Quarantäne zu halten. Sobald die Argumente sich aus diesem Kontext verselbständigen und verallgemeinert werden, bilden sie eine Anleitung zur Abschaffung des liberalen Verfassungsstaates.

Zwei zentrale Argumente für die Initiative unterminieren die klassischen Freiheitsrechte, wie unsere Verfassung sie garantiert, auf grundlegende Weise.

Worum es nicht geht

Aber bevor wir zu diesen beiden problematischen Argumenten kommen, vorab zwei

Klärungen:

Erstens geht es bei der Initiative nicht um gewaltbereite Demonstranten, Hooligans oder Kriminelle, die ihr Gesicht verbergen. Es geht noch nicht einmal um das Sicherheitsrisiko, das von der muslimischen Vollverschleierung angeblich ausgehe. Das ist ein Feigenblatt, um der Initiative den Anschein von praktischer Relevanz zu geben. Der [Bundesrat hält in seiner Botschaft zur Initiative](#) fest, dass viele Kantone bereits ein Vermummungsverbot für Demonstrationen (bzw. bewilligungspflichtige Veranstaltungen, was auch Sportveranstaltungen und Fanmärsche umfasst) kennen, bei denen es am ehesten ein sicherheitspolitisches Bedürfnis gibt, Gesichtsverhüllungen zu verbieten. Wird ausserhalb einer Versammlungen das Gesicht verhüllt, um eine Straftat zu begehen, ist es unwahrscheinlich, vom zusätzlichen Verbot der Vollverschleierung davon abgehalten zu werden, die Straftat zu begehen. Es geht also ausschliesslich um die muslimische Vollverschleierung. Auch der Diskurs der Initianten und ihr Plakatmotiv – eine böse blickende Niqabi – zeigen, dass es um einen ausgrenzenden Diskurs geht, der zum Schein sicherheitspolitisch verbrämt wird.

Zweitens geht es nur um freiwillig getragene Vollverschleierung, auch wenn der Initiativtext etwas anderes suggeriert. Jemanden zur Vollverschleierung zu zwingen, ist schon heute verboten (das ist eine Nötigung nach Art. 181 StGB). Sollte es damit Durchsetzungsprobleme geben (wofür in der Schweiz keine Hinweise bestehen), so werden diese nicht dadurch gelöst, dass man das Verbot einfach noch ein zweites Mal festschreibt. Eine Frau vor Nötigung zu schützen, indem man sie dafür bestraft, Opfer einer Nötigung geworden zu sein, was die Initiative tun würde, ist darüber hinaus grotesk. Das Groteske ist allerdings nicht untypisch: Die Bestrafung von Opfern ist ein häufiges Muster, mit Randgruppen umzugehen. Gern wird dabei vorgegeben, die Bestrafung diene ihrem Schutz. Beispiele finden sich im Umgang mit Prostitution, Obdachlosigkeit, Bettelerei oder Suchtverhalten.

Obrigkeithlich vor Irritation geschützt werden

Es geht also nur um die Frage, ob es legitim sei, dass eine Mehrheit einer Minderheit verbiete, ein Kleidungsstück freiwillig zu tragen, weil die Mehrheit durch diese Praxis der Minderheit irritiert oder empört sein könnte. Das ist aus grundrechtlicher Sicht das erste fundamentale Problem der Initiative: sie impliziert ein Recht darauf, vor Irritation geschützt zu werden, ein

„*right not to be offended*“. Die Initiative geht davon aus, es gebe Ansichten oder Äusserungen von Ansichten, die so abwegig und schockierend seien, dass sie nicht nur aus der Öffentlichkeit verbannt werden dürften, sondern dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, von einer Konfrontation mit diesen Ansichten geschützt zu werden.

Dieses Argument hat das Potential, die Schutzwirkung von Freiheitsrechten einzuengen auf eine Bandbreite von allgemein akzeptierten Ansichten und alles Neue, Fremde, Abwegige, Ausgefallene, Kritische und erst recht alles Radikale vom Schutz der Grundrechte auszunehmen, weil es Menschen gibt, die von diesen Ansichten abgestossen, empört oder irritiert sind und daher ein Recht haben sollen, vor dieser Irritation geschützt zu werden. Wäre das Argument zulässig, so käme es zu einem „Wettlauf der Schneeflocken“. Je dünnhäutiger jemand sich gäbe, desto eher könnte er den Staat dafür in Anspruch nehmen, ihn vor empörenden Ideen, Schriften, Kunstwerken oder Kleidungsstücken anderer zu schützen.

Trotz dieser offensichtlichen Probleme trägt das „*right not to be offended*“ ziemlich weit. Es ist das einzige Argument, das die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im umstrittenen Urteil [S.A.S. gegen Frankreich](#) für das Verbot von Vollverschleierung als zulässig erachtete. Frankreich präsentierte das Argument in der Form des „Schutzes des Zusammenlebens“. Das Zusammenleben in der Gesellschaft mache eine gewisse Gemeinsamkeit der Weltanschauung notwendig. Zu ausgefallene Ansichten, oder jedenfalls deren Zurschaustellung durch die Wahl der Kleidung, dürften nicht zugelassen werden. Der Gerichtshof liess sich darauf ein. Die unterlegene Minderheit der Richterinnen wies auf die Gefährlichkeit des Arguments hin. Das Konzept sei [weit hergeholt und vage](#); es gebe kein Recht darauf, nicht schockiert oder provoziert zu werden, insistierten sie und wiesen darauf hin, dass der Gerichtshof das zuvor selber regelmässig festhielt. Wie problematisch das Konzept ist, zeigt ein weiterer Fall, der vor dem EGMR verhandelt wurde. Dort ging es um das [Verbot „homosexueller Propaganda“ in Russland](#). Die meisten Russen lehnten Homosexualität ab, argumentierte die russische Regierung. Um diese Mehrheit vor Irritation zu schützen, müsse offene Homosexualität verboten werden. Hier erkannte der Gerichtshof, wie gefährlich das Argument ist.

Als 2018 das französische Verbot der Vollverschleierung auch vom [UN-Menschenrechtsausschuss beurteilt werden musste](#), kam dieser zum Schluss, das Verbot sei grundrechtswidrig. Das „Zusammenleben“ als Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff

sei vage und abstrakt und es sei völlig unklar, inwiefern durch die Vollverschleierung Dritte in ihren Rechten verletzt würden.

Das verführerische „keine Toleranz gegen Intoleranz“

Verwandt mit dem „*right not to be offended*“ ist das beliebte Argument von „null Toleranz gegen Intoleranz“, mit dem das Verbot der Vollverschleierung gerechtfertigt wird. Das Argument geht so: Wer sich selber gegen die Freiheit stelle, der oder die könne sich nicht auf die Freiheitsrechte berufen. Das Argument ist zunächst einmal auf die Unterstellung angewiesen, eine Vollverschleierung bedeute eine Ablehnung der Freiheit, was Niqabis in westlichen Ländern selber in der Regel bestreiten, wie Interviews durch Sozialwissenschaftler:innen zeigen ([neuerdings auch in der Schweiz](#)). Das Argument beschränkt sich nicht bloss auf Angriffe – begangen aus Intoleranz – auf Leib und Leben oder auf die staatliche Ordnung. Es möchte schon die Äusserung intoleranter Ansichten unterbinden. Im Grunde besagt es, dass Freiheitsrechte nur jenen zustehen, die selber für die Freiheit sind, und dass obrigkeitlich bestimmt werden darf, wer für die Freiheit ist und welche Ideologien, Glaubensvorstellungen und Kleider für die Freiheit stehen und welche nicht.

Zunächst zeugt das Argument von wenig Zutrauen in die Idee einer liberalen Gesellschaft. Es impliziert, im offenen Wettbewerb der Ideen sei die Idee einer freiheitlichen Gesellschaft so bedroht, dass sie das strafrechtliche Eingreifen des Staates nötig habe, um sich gegen konkurrierenden Ideen behaupten zu können. Das ist auch das Hauptproblem an einer extensiven Version des [Toleranz-Paradoxons von Karl Popper](#), das die Unterdrückung von Intoleranz schon zulässt, bevor aus Intoleranz unmittelbarer Schaden für Leib und Leben entsteht.

Gravierender aber ist, dass es natürlich immer im Auge der Betrachterin liegt, wessen Ideen freiheitlich und tolerant sind und wessen nicht. Für die einen sind Sozialisten (und alle, die sie als Sozialisten bezeichnen) Feinde der Freiheit, für die anderen Gläubige (bzw. Ungläubige, je nach Standpunkt), für Dritte Nationalisten, etc. Dürfte dieses Argument in anderen Kontexten als dem der Vollverschleierung gemacht werden, dann wären nur noch die Vertreter:innen der jeweiligen Mehrheitsmeinung Grundrechtsträger:innen. Das Argument „null Toleranz gegen Intoleranz“ wäre also, wenn es über den Kontext der Vollverschleierung hinaus verallgemeinert würde, eine Anleitung zur Tyrannei der Mehrheit. Es ist ein Argument, das die Freiheit zu schützen sucht, indem es die Freiheitsrechte zur

Implosion bringt.

Es stimmt, dass in der Schweiz der Aufruf zu Rassenhass (und neu zu Homophobie) verboten ist. Aber auch diese Verbote sind grundrechtlich jedenfalls heikel. Auf einer schiefen Ebene rechtfertigt der erste Schritt den zweiten noch nicht, im Gegenteil. Je weiter man sich auf einer schiefen Ebene begibt, desto zwingender müssen die Gründe für den nächsten Schritt sein. Und der Schritt vom Verbot, zu Hass aufzurufen, zum Verbot der Vollverschleierung ist alles andere als zwingend. Die Gefahr, dass aus einem Aufruf zu Hass Gefahr für Leib, Leben und Freiheit entsteht, viel unmittelbarer, als die Gefahr, die von einem als fundamentalistisch empfundenen Kleidungsstück ausgeht.

Die Kommunikationsgrundrechte (wie die Meinungsäusserungsfreiheit, die Medienfreiheit oder die Versammlungsfreiheit) zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Einschränkung immer mindestens zwei Personen in ihrer Freiheit beeinträchtigt. Jene, die nicht mehr kommunizieren darf, und jene, die nicht mehr hören und sehen darf, was andere kommunizieren. Auch die Religionsfreiheit ist unter anderem ein Kommunikationsgrundrecht. In Art. 15 Abs. 2 der Verfassung heisst es: "Jede Person hat das Recht, ihre Religion (...) allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen." Streng genommen schränkt das Verbot der Vollverschleierung also nicht nur die Freiheit von Niqabis ein, sondern die Freiheit von uns allen; auch wenn uns unsere Freiheit manchmal irritiert.

John Stuart Mill, ein wichtiger Vertreter der politischen Theorie des Liberalismus, bestand darauf, dass jener oder jene, die eine Ansicht äussert, so radikal, dass kein Zweiter sich ihr anschliessen könne, den besonderen Schutz der Freiheitsrechte verdiene, weil die Äusserung dieser Meinung besonders bedroht sei. Die Freiheit der Meinung ist also bedeutungslos, wenn sie nicht die Freiheit der Aussenseiter, der Störefriede, der Radikalen ist.

Wo daher die Idee verallgemeinert würde, der Staat habe das Recht oder die Pflicht, die Öffentlichkeit von als abweichend empfundenen Ansichten und Praktiken zu sterilisieren, würden die Freiheitsrechte vollkommen ausgehöhlt.

Obrigkeithlich festlegen, was Teil der Religion Anderer ist

Das zweite für die Grundrechte unterminierende Element der Initiative ist die implizite Anmassung, der Staat könne festlegen, was zur Religion seiner Rechtsunterworfenen gehöre und was nicht. Das Argument geht dahin, die Vollverschleierung sei gar kein religiöses

Symbol (manchmal unter dem Hinweis darauf, der Koran schreibe sie gar nicht vor). Sie könne daher verboten werden, ohne in die Religionsfreiheit einzugreifen ([dieses Argument trägt u.a. der Bischof von St.Gallen](#) vor). Saïda Keller-Messahli, die Präsidentin des „Forums für einen fortschrittlichen Islam“, unterstellt Niqabis in der Schweiz, sie trügen die Vollverschleierung, [um zu provozieren, mit Religion habe der Gesichtsschleier nichts zu tun](#). Ähnlich wurde schon bei der Minarett-Initiative argumentiert. Verallgemeinert formuliert bedeutete dieses Argument, dass von aussen (obrigkeitlich, durch den Staat) festgelegt werden kann, was eine Meinung sei und was bloss Hass; was Kunst sei und was bloss Schrott, was Wissenschaft sei und was bloss Humbug. Solche Fremdzuschreibungen sind extrem gefährlich. Das gilt für alle Freiheitsrechte, aber ganz besonders für die Religionsfreiheit. Wenn von aussen – insbesondere unter Beizug einer heiligen Schrift – festgelegt werden kann, was zu anderer Leute Religion gehört und was nicht, kann der Schutzbereich der Religionsfreiheit fast beliebig eng gezogen werden, indem Handlungen oder Ansichten die Qualität des Religiösen abgesprochen wird. Statt Religionsfreiheit gäbe es nur noch die Freiheit, zwischen einigen standardisierten Paketen von Glaubenssätzen und Praktiken zu wählen, wie sie eine bestimmte religiöse und vom Staat anerkannte Autorität zusammengestellt hat. Insbesondere die Religionsfreiheit in ihrer Ausprägung als Freiheit *vor* Religion ginge so verloren, weil Konfessionslose sich gerade nicht auf eine Schrift oder auf eine Glaubenspraxis oder eine Glaubensautorität beziehen können.

Das Bundesgericht ist denn (im Gegensatz zu manchen Stimmen in der Lehre) auch sehr klar darin, dass religiös all das ist, was Rechtssuchende als Manifestation ihrer Religiosität bezeichnen (etwa im [“Yoga”-Entscheid](#) oder im [“Schwimmunterricht”-Entscheid](#)). Das bedeutet nicht, dass nicht in religiöse Praktiken eingegriffen werden kann, sondern dass dafür die besonderen Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff gegeben sein müssen. Dazu gehört insbesondere ein griffigeres öffentliches Interesse, als der blosser Wille der Mehrheit. Die Initiative bedroht diese Praxis, indem sie sich anmassiert, für andere zu entscheiden, was zu deren Religion gehört, und die Vollverschleierung so aus dem Schutzbereich der Religionsfreiheit hinaus zerzt.

Dieses Manöver lässt denn auch die Freiheitsbeschränkungen, die mit der Initiative verbunden sind, als relativ unerheblich erscheinen und verstellt den Blick dafür, wie gefährlich die hier zum Ausdruck kommende Haltung wäre, wenn sie noch auf andere Konstellationen konjugiert würde. So schreibt das Egerkinger-Komitee (die Urheberin der

Initiative), „[w]enn mit dem Verhüllungsverbot auch nur eine einzige Frau aus der Unterdrückung befreit wird, ist dies höher zu gewichtigen [sic] als die Freiheit, einen Niqab tragen zu dürfen.“ So ein Argument kann nur vorbringen, wer überzeugt ist, nicht mit Grundrechten zu hantieren. Andernfalls würde sofort auffallen, dass analog dazu auch argumentiert werden könnte: „wenn durch eine systematische Zensur der Presse auch nur eine einzige Ehrverletzung verhindert werden kann, so ist das höher zu gewichten als die Pressefreiheit,“ oder “wenn durch verdachtsunabhängige Hausdurchsuchungen auch nur eine Straftat verhindert werden kann, ist das höher zu Gewichten, als die Privatsphäre.” Der totalitäre Kern des Anliegens wird mit diesen Analogien sofort sichtbar. Daher ist es aus der Sicht der Initianten zentral, ihr Anliegen ausserhalb des Schutzbereichs der Grundrechte verlegen zu können. Der Schaden dieser Strategie wäre, wenn sie verallgemeinert würde, dass der Schutzbereich der Grundrechte für uns alle fast beliebig verengt werden könnte.

* * *

Die Initiative gegen Vollverschleierung ist also nicht einfach übertrieben oder unverhältnismässig, sondern direkt gegen die Funktionsweise von Freiheitsrechten gerichtet. Eine freiheitliche Gesellschaft wäre unmöglich unter den Annahmen, die der Initiative zu Grunde liegen. Sie ist Ausdruck von einem Demokratieverständnis, wonach die Mehrheit in die Rechte der Minderheit nicht nur eingreifen kann, einfach, weil sie will, sondern in der die Mehrheit überhaupt festlegen kann, wer Träger:in von Grundrechten ist und wer nicht.

Wie konnte es dazu kommen, dass ein so grundlegender Angriff auf die klassischen Freiheitsrechte von so vielen nicht als solcher erkannt wird? Zwei Gründe helfen, diese Entwicklung zu erklären. Sie sollen anschliessend beide kurz ausgeführt werden. Der erste Grund ist ein Wandel im Verständnis des Platzes von Religion in der Gesellschaft. Es wird zunehmend als legitim und wünschbar erachtet, das Religiöse aus dem Öffentlichen zu tilgen und in die Sphäre des Privaten zurückzudrängen.

Zweitens handelt es sich beim Verbot der Vollverschleierung um eine intersektionelle Ausgrenzung. Das bedeutet, dass sie in der Schnittmenge verschiedener Ausgrenzungskategorien liegt. Die Minderheit, die ausgegrenzt werden soll, ist nicht nur eine

religiöse Minderheit. Ausgegrenzt werden Frauen, die sich die Gesellschaft als Ausländerinnen vorstellt. Es addieren sich hier also verschiedene Machtgefälle zu einem grossen Machtgefälle, sodass viele es für unwahrscheinlich halten, dass sie je selber in die Grube fallen könnten, die sie hier graben.

Die Tilgung des Religiösen aus der Öffentlichkeit

Allgegenwärtige Vorbilder für ein Verbot von Vollverschleierung sind Frankreich und Belgien. Schon in diesen laizistischen Staaten markiert das Verbot eine problematische Verschiebung im Verständnis des Laizismus. Die einstige Idee, dass die Religion des Einzelnen für den Staat unsichtbar sein soll, in dem Sinne, dass sie keinen Unterschied in den Chancen gegenüber dem Staat machen soll, verkam zu der Idee, dass Religiosität *für die Gesellschaft* unsichtbar sein soll, dass Zeichen von religiöser Praxis allmählich aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden sollten. Noch problematischer ist das Verdrängen des Religiösen in einem säkularen Staat wie der Schweiz, der selber nicht religiös ist und auf eine religiöse Zielsetzung verzichtet, in dem aber viele Kantone spezifischen Religionsgemeinschaften – den Landeskirchen – institutionelle Privilegien einräumen. In dieser Situation zu postulieren, Religion sei „Privatsache“ und habe im öffentlichen Raum keinen Platz und keinen Anspruch auf Sichtbarkeit, ist nicht nur offensichtlich widersprüchlich. Es verkennt auch, dass Religion notwendigerweise auf die Öffentlichkeit und den öffentlichen Raum angewiesen ist und sich an die Öffentlichkeit richtet.

Leitkultur und Leitreligion

Die Religion der Mehrheit wird dabei typischerweise viel weniger als Religion empfunden oder dargestellt, als jene von Minderheiten. Die Mehrheitsreligion geht als „einheimisches Brauchtum“ durch, das seine Sichtbarkeit (und seine Hörbarkeit, etwa als [Glockengeläut](#)) in der Öffentlichkeit als Tradition beanspruchen kann und daher gegenüber anderen Religionen einen strukturellen Vorteil erlangt (oder [«eine historische Berechtigung»](#) hat, wie es im Entwurf des Papiers über Fundamentalismus der CVP hiess). Wenn der Staat dann dazu bemüht wird, die Öffentlichkeit vor sichtbarer Religiosität – besonders vor sichtbarer Religiosität der Minderheit – zu reinigen, so bedeutet das den Versuch, nebst einer Leitkultur auch eine Leitreligion zu etablieren. Indem eine Mehrheitsreligion als „Kultur“ getarnt wird entgeht sie der Verbannung aus der Öffentlichkeit besser als die anderen Religionen.

Wem es übertrieben erscheint, dass der Vollverschleierungsinitiative eine Tendenz zu solcher Sterilisierung des Öffentlichen vom Religiösen innewohnt, muss sich vor Augen führen, dass auch die CVP – zur Zeit als sie das C noch im Namen trug – in ihrem „Fundamentalismus-Papier“ die Ansicht vertrat, Religion sei „Privatsache“. In der endgültigen, publizierten Fassung des Papiers heisst es nun, „Glaube“ sei Privatsache, Religionsfreiheit aber nicht. Die Haltung der Partei bleibt also ambivalent.

Weitere Verbote religiöser Symbole sind ausserdem bereits aufgegleist; so ein Kopftuchverbot für Schülerinnen. Im Kanton Wallis wurde ein solches Verbot über eine Volksinitiative gefordert, die zuerst vom grossen Rat, dann vom Bundesgericht für grundrechtswidrig befunden wurde. Ebenfalls angestrebt wird ein Verbot des islamischen Gebets in der Öffentlichkeit. Saïda Keller-Messahli, spricht sich nicht nur gegen die Verbannung der Vollverschleierung aus dem öffentlichen Raum aus. Sie sagt generell: „Religiöser Wettbewerb gehört nicht in den öffentlichen Raum, um niemandem das Gefühl zu vermitteln, er gehöre nicht dazu.“ Die Feministin Anne-Marie Rey, die sich für ein Verbot der Vollverschleierung ausgesprochen hatte, wünschte sich ausserdem „ein Verbot aller religiösen Insignien im öffentlichen Raum (...)“. Der Kanton Genf verfügt seit neuestem über ein Laïzismus-Gesetz, das aus Gründen der Freiheitsrechte teilweise wieder aufgehoben werden musste, und das nach der Ansicht von Kritiker:innen in dieselbe Falle gelaufen ist, wie der französische Laïzismus, die Sichtbarkeit des Religiösen aus der öffentlichen Sphäre verbannen zu wollen.

Religionsfreiheit ist aber (ebenso wie Meinungsäusserungsfreiheit oder die Wirtschaftsfreiheit) auf das Öffentliche angewiesen. Nicht nur, um andere zu bekehren. Schon die blossе Observanz religiöser Gebote verlangt Sichtbarkeit des Religiösen in der Öffentlichkeit. Vor allem aber haben alle Ansichten bezüglich das Transzendente normative Konsequenzen und beeinflussen daher notwendigerweise die Vorstellung einer guten Gesellschaft, die Vorstellung über die richtige Art, die öffentlichen Angelegenheiten zu organisieren. Es ist daher niemandem gedient, wenn eine Gesellschaft Religion zur privaten Spiritualität verniedlicht und sich ausredet, dass Religion sich zur Gesellschaft äussert, auf die Gesellschaft bezieht und daher fast zwingend politischen Gestaltungswillen entfaltet. Wenn wir verdrängen, dass eigentlich alle Religionen letztendlich Alleingültigkeit und Letztgültigkeit beanspruchen, dann verdrängen wir auch (ohne es zu beseitigen) das fundamentale Konfliktpotential zwischen Religionen und dem säkularen Staat.

Die Tendenz, Religion auf private Spiritualität ohne Aussenwirkung zurückzudrängen, fällt letztlich auch den Landeskirchen auf die Füsse, wie die Debatte über die Rolle der Kirchen bei der Konzernverantwortungsinitiative zeigt. Im Kanton St.Gallen ist bereits eine [Motion hängig](#), die von den Landeskirchen verlangt, dass sie sich „politisch neutral“ verhalten; eine Forderung, die nur dann Sinn macht, wenn man glaubt, das Religiöse lasse sich vom Politischen trennen und auf den Raum des Spirituellen begrenzen.

Die Tendenz, das Religiöse aus der Öffentlichkeit zu verbannen, geht ironischerweise einher mit dem Versuch, in das Forum des Öffentlichen zurückzuzerren, was der Feminismus der öffentlichen Kontrolle einigermaßen erfolgreich entrissen hat: den Körper der Frau.

Der Körper der Frau ist wieder Objekt der Politik

Das Verbot der Vollverschleierung ist zunächst ein Beispiel für eine intersektionelle Diskriminierung. Der UN-Menschenrechtsausschuss hat das französische Vollverschleierungsverbot ausdrücklich als eine solche identifiziert. Frauen, die eine Vollverschleierung tragen wollen, werden nicht nur als Frauen diskriminiert, sondern auch als Angehörige einer Minderheitenreligion und als (vermeintliche) Migrantinnen. Das Verbot liegt damit in der Schnittmenge von Sexismus, Rassismus und Islamophobie, die ihrerseits alle drei Paternalismus begünstigen. Ginge es nicht um Frauen, so sähen alle sofort, wie anmassend es ist, zu unterstellen, sie bildeten sich nur ein, dass sie ein Kleidungsstück freiwillig trügen und aussenstehende Beobachter:innen könnten das besser beurteilen, als sie selber. Ginge es nicht um eine Minderheitenreligion, so sähen alle, wie anmassend es ist, für andere zu entscheiden, wofür genau ihre Bekleidung ein Symbol sei. Ginge es nicht um (vermeintliche) Migrantinnen, so sähen alle, wie anmassend es ist, anzunehmen, sie seien so hilflos, dass sie den befreienden Zwang einer Strafverfolgung nötig haben, um frei sein zu können.

Doch darüber hinaus greift ein Verbot der Vollverschleierung eine ganz allgemeine und eine ganz grundlegende Errungenschaft des Feminismus an: Die Errungenschaft, dass der Körper der Frau nicht länger Objekt der Politik ist.

Frauen seien in patriarchalen Gesellschaften „gleichzeitig Kampffeld und Austauschobjekt in politischen Kämpfen“, beobachtet Dolores Morondo Talmundi in [Eva Brems' Standard-Sammelwerk zur Vollverschleierung in Europa](#). Es ist dieser Wesenszug des Patriarchats, der mit dem Verbot der Vollverschleierung neue Energie erhält. Der Körper der Frau wird

wieder zum (umkämpften) Objekt der Regulierung durch die Obrigkeit, und Frauen werden wieder benutzt, um politische Ziele, die nichts mit den Interessen dieser Frauen zu tun haben (wie die politische Profilierung der Initianten) erreichen zu können. Natürlich zweifelt der Feminismus die Trennbarkeit des Privaten und des Öffentlichen an und natürlich ist auch das Private politisch. Doch dass sich die Aspekte des Körpers der Frau, die der Staat reglementieren kann, über die Jahre reduziert haben und daher mehr Raum entstanden ist für die Politik des Privaten, ist dennoch eine wichtige Entwicklung, die mit der Regulierung der Vollverschleierung rückgängig gemacht werden soll.

Es ist die Obsession mit der Regulierung des Körpers Anderer (in der Regel des Körpers von Frauen), der die Vertreter:innen eines Verbots der Vollverschleierung verbindet mit den Islamisten, die sie bekämpfen wollen. Die französische Kulturwissenschaftlerin Gabriele Dietz bemerkte in Bezug auf das Vollverschleierungsverbot in Frankreich: «(...) die «Grande Nation» [verhält sich] nicht viel anders als der imaginierte muslimische Patriarch: Beide machen Frauen zum Symbol ihres kulturellen Selbstverständnisses.» Es ist Politik über Frauen. Politik mit dem Körper von Frauen. Nicht Politik für Frauen.

Faszinierend ist, wie viele Frauen, die sich selber als Feministinnen bezeichnen, bei dieser Renaissance der Körperpolitik mitmachen. Es gibt innerhalb des Feminismus eine Strömung, die sehr weit geht in ihrem Paternalismus, wenn es darum geht, Frauen ein Verhalten zu verbieten, das als Ausdruck von Unfreiheit oder Unterordnung oder als mangelnde Solidarität gegenüber unterdrückten Frauen aufgefasst wird. Das gilt nicht nur für Vollverschleierung, sondern auch für das Tragen des Kopftuches, für Pornographie und Prostitution etc. Diese Ausprägung des Feminismus zielt darauf ab, die strukturellen Zwänge des Patriarchats zu ersetzen durch die strukturelle Erzwingung eines bestimmten Frauenbildes, das den eigenen Vorstellungen und Präferenzen entspricht und als universell präsentiert wird. Begründet wird dies teilweise mit einer Ablehnung von methodologischem Individualismus, d.h. mit dem Hinweis, individuelle Freiheit sei ohnehin eine naive Vorstellung. Jeder Entscheid sei Produkt der Strukturen, in denen er gefällt werde.

Das mag sein. Dann gilt das aber auch für die politischen Entscheide, die auf Mehrheitsfähigkeit hoffen können. Wo es mehrheitsfähig ist, ein bestimmtes Verhalten zu verbieten, ist das immer Ausdruck der herrschenden Verhältnisse. Der intersektionelle Charakter des Zwanges, mit dem die Vollverschleierung verboten werden soll, demonstriert das. Er ist deshalb mehrheitsfähig, weil verschiedene Faktoren der herrschenden Verhältnisse

gemeinsam in die Richtung eines Verbotes wirken. Wo immer daher wieder neue Gelegenheiten zugelassen werden, mit dem Körper der Frau Politik zu betreiben, wird das nicht das herrschende, patriarchale Frauenbild durch ein anderes Frauenbild ersetzen. Es wird einfach die herrschenden patriarchalen Verhältnisse konsolidieren und reproduzieren.

Fazit: Es geht um die Stabilität der Freiheitsrechte

Zusammenfassend kann damit gesagt werden, dass die Initiative noch nicht in ihrer vollen Grundsätzlichkeit diskutiert wird, wenn betont wird, sie sei übertrieben oder Kleidervorschriften gehörten nicht in die Verfassung. So aufgebauscht der Anlass der Initiative und so fadenscheinig die Motivation hinter ihr ist, so betrifft sie doch die grundlegendsten Fragen der Organisation einer Gesellschaft: die konfliktreiche Frage des Verhältnisses zwischen Religion und Öffentlichkeit. Sie will dabei das Religiöse aus dem Öffentlichen zunehmend verdrängen. Sie betrifft das Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und dem Körper der Einzelnen und sie will insbesondere den Körper der Frau zurück haben in der Arena des öffentlich Regulierbaren. Schliesslich betrifft sie die Frage, ob unsere Sphäre des Eigenen, des vor dem Zugriff des Staates geschützte, Bestand hat, wenn wir nach Ansicht einer Mehrheit von der Norm abweichen. Die Initiative betrifft damit die Stabilität der Freiheitsrechte. Würden ihre Argumente Schule machen, so gäbe es diese Sphäre des Eigenen nur noch bis zum jederzeitigen Widerruf durch die Mehrheit. Sie könnte uns diese Sphäre entziehen, nicht, weil sie dafür zwingende Gründe hat, sondern einfach, weil sie will. Sie könnte diese Sphäre beliebig reduzieren, indem sie geltend macht, befremdet oder irritiert oder empört zu sein vom Verhalten einer Minderheit. Und sie könnte diese Sphäre beliebig reduzieren, indem die Mehrheit für die Minderheit bestimmt, aus welchen Motiven sie dieses Verhalten gewählt hat.

Das Potential für eine Tyrannei der Mehrheit, wie die Vollverschleierungsinitiative sie vorspurt, ist damit viel realer, als das Potential jener Tyrannei, die sie zu bekämpfen vorgibt.

* Stefan Schlegel ist Oberassistent am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern und Vorstandsmitglied von Unser Recht. Er ist ausserdem Gründungs- und Vorstandsmitglied der Operation Libero. Stefan Schlegel forscht insbesondere zum Grundrecht der Eigentumsgarantie und zum Migrationsrecht. Vor seiner Tätigkeit an der Universität Bern war er drei Jahre Post-Doc am Max-Planck-Institut für die Erforschung multiethnischer und multireligiöser Gesellschaften in Göttingen.